

## Anlage IV

**Bau des Auffangbeckens der Tanks**

1. Das Fassungsvermögen des Auffangbeckens entspricht mindestens:

1. für hochentzündliche, leicht entzündliche und entzündliche Flüssigkeiten dem größten folgender Werte:
  - a) dem Fassungsvermögen des größten Tanks zuzüglich 25% des Gesamtfassungsvermögens aller anderen im Auffangbecken befindlichen Tanks,
  - b) der Hälfte des Gesamtfassungsvermögens der im Auffangbecken befindlichen Tanks, in Liter Wasser ausgedrückt,
2. für brennbare Flüssigkeiten, mit Ausnahme des extraschweren Heizöls: dem Fassungsvermögen des größten Tanks.

Im Falle einer gemischten Anlage mit einwandigen und doppelwandigen Tanks müssen Letztere für die Festlegung des Fassungsvermögens des Auffangbeckens nicht berücksichtigt werden.

2. Das Auffangbecken wird so berechnet, dass es der Masse der Flüssigkeiten widerstehen kann, die im Falle eines Bruchs aus dem größten im Becken befindlichen Tank auslaufen könnten.

Darüber hinaus wird ein Abstand, der mindestens der Hälfte der Höhe der Tanks entspricht, zwischen den Tanks und der inneren Unterseite der Stauwand gelassen.

Dieser Abstand kann auf 30 Zentimeter reduziert werden, wenn der Tank von einem Ringmantel umgeben ist, durch den vermieden wird, dass die Flüssigkeit im Falle eines Bruchs über den Rand des Auffangbeckens ausläuft.

Das Auffangbecken kann ebenfalls durch einen doppelwandigen Tank realisiert werden, wenn der Innenraum durch ein Gerät überwacht wird, das im Falle einer Undichtigkeit automatisch ein Alarmsignal auslöst.

Ist das Auffangbecken breiter als 30 Meter, müssen die Rettungstreppe oder -leitern so angebracht werden, dass die im Falle einer Evakuierung bis zur Rettungstreppe oder -leiter zurückzulegende Distanz die Hälfte der Breite zuzüglich 15 Metern nicht überschreitet.

Der für Inspektionen vorgesehene Raum zwischen den Tanks selbst und zwischen den Tanks und dem Auffangbecken muss mindestens 50 Zentimeter breit sein.

Alle anderen Durchgänge für die Bedienung müssen mindestens einen Meter breit sein.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 13. März 1998 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung und der Arbeit  
Frau M. SMET

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 12 januari 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 12 janvier 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

N. 2006 — 750

[C — 2006/00023]

**12 JANUARI 2006. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 10 augustus 1998 betreffende de erkenning van diertuinen**

ALBERT II, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 10 augustus 1998 betreffende de erkenning van diertuinen, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 10 augustus 1998 betreffende de erkenning van diertuinen.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

F. 2006 — 750

[C — 2006/00023]

**12 JANVIER 2006. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 10 août 1998 relatif à l'agrément des parcs zoologiques**

ALBERT II, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 10 août 1998 relatif à l'agrément des parcs zoologiques, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 10 août 1998 relatif à l'agrément des parcs zoologiques.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 12 januari 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 12 janvier 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

Bijlage — Annexe

## MINISTERIUM DES MITTELSTANDS UND DER LANDWIRTSCHAFT

### 10. AUGUST 1998 — Königlicher Erlass über die Zulassung von zoologischen Gärten

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, insbesondere der Artikel 5 §§ 2 und 3 und des Artikels 44;

Aufgrund der Stellungnahme des in Artikel 5 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere erwähnten Fachausschusses;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 15. Dezember 1997;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Vizepremierministers und Ministers des Haushalts vom 9. März 1998;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Vizepremierministers und Ministers des Innern und Unseres Ministers der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

#### KAPITEL I — Begriffsbestimmungen

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Zoologischem Garten: eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, in der lebende Tiere nicht domestizierter Arten gehalten und zur Schau gestellt werden, einschließlich Tierparks, Safariparks, Delfinarien, Aquarien und spezialisierter Tiersammlungen, jedoch mit Ausnahme von Zirkussen, Wanderausstellungen und Tierhandelsunternehmen,

2. Haustierarten: landwirtschaftliche Tiere, Heimtiere und Tierarten, die üblicherweise vom Menschen gehalten werden und die in der Liste in Anlage A aufgeführt sind. Der Minister kann diese Liste aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses für zoologische Gärten ändern,

3. Tierunterkunft: einen draußen und/oder drinnen gelegenen Raum, in dem das Tier untergebracht ist,

4. Betreiber: jede natürliche oder juristische Person, die einen zoologischen Garten betreibt oder für deren Rechnung ein zoologischer Garten betrieben wird,

5. Minister: den für die Landwirtschaft zuständigen Minister oder Staatssekretär,

6. Dienst: die Generalinspektion der Veterinärdienste des Ministeriums des Mittelstands und der Landwirtschaft,

7. Gesetz: das Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere.

#### KAPITEL II — Zulassungsverfahren

**Art. 2** - § 1 - Der Antrag auf die in Artikel 5 § 1 des Gesetzes erwähnte Zulassung wird vom Betreiber beim Dienst per Einschreiben mit Hilfe eines Formulars eingereicht, dessen Muster in Anlage B festgelegt ist. Der Antragsteller hat auf dem Antrag Steuermarken eines Wertes anzubringen, der von den gehaltenen Tierarten abhängt:

— 10.000 Franken, wenn es sich um eine Sammlung handelt, die Säugetiere oder Vögel umfasst,

— 5.000 Franken, wenn es sich um eine Sammlung handelt, die ausschließlich andere Tiere als Säugetiere oder Vögel umfasst.

§ 2 - Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigefügt werden:

1. ein Übersichtsplan des zoologischen Gartens mit Angabe der Funktion der verschiedenen Räumlichkeiten,

2. eine Liste der vorhandenen Tiere,

3. eine Kopie der Umweltgenehmigung in der Flämischen Region und in der Region Brüssel sowie eine Kopie der Betriebsgenehmigung in der Wallonischen Region,

4. eine Kopie des in Anwendung von Artikel 15 des vorliegenden Erlasses erstellten Vertrags,

5. eine Liste der Personalmitglieder mit Angabe ihrer Aufgabe,

6. der Name und die Anschrift des Verantwortlichen, der für die Ausführung des vorliegenden Erlasses haftet; falls der Betreiber eine juristische Person ist, wird ein Verantwortlicher für die Ausführung des vorliegenden Erlasses benannt,

7. eine Kopie des Versicherungsvertrags, der die in Artikel 1385 des Zivilgesetzbuchs erwähnte zivilrechtliche Haftung abdeckt.

§ 3 - Der Dienst muss über Änderungen an der in Artikel 2 § 2 Nr. 3 erwähnten Genehmigung informiert werden.

§ 4 - Der Minister erteilt die Zulassung aufgrund der Stellungnahme des Dienstes binnen hundertachtzig Tagen nach Empfang des Antrags, falls die im Gesetz und in seinen Ausführungserlassen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Der Beschluss des Ministers wird als günstig betrachtet, wenn er nicht innerhalb der oben erwähnten Frist gefasst worden ist. Die Zulassung kann mit Beschränkungen in Bezug auf die Taxa und die Anzahl Tiere versehen werden.

§ 5 - Der Minister kann die Zulassung eines zoologischen Gartens jederzeit entziehen oder aussetzen, wenn dieser nicht mehr die durch das Gesetz und seine Ausführungserlasse festgelegten Bedingungen erfüllt.

Die Aussetzung oder der Entzug kann nur einen Teil des zoologischen Gartens betreffen.

§ 6 - Stirbt der Betreiber des zoologischen Gartens, so behält die Zulassung ihre Gültigkeit, sofern der neue Betreiber den Betrieb binnen zwei Monaten nach Betriebseinstellung übernimmt und den Dienst innerhalb derselben Frist per Einschreiben davon in Kenntnis setzt.

Im Falle der Einstellung der Betreuung des zoologischen Gartens behält die Zulassung ihre Gültigkeit, sofern ein neuer Betreiber binnen zwei Monaten nach Betriebseinstellung übernimmt und den Dienst innerhalb derselben Frist per Einschreiben davon in Kenntnis setzt.

### KAPITEL III — Zulassungsbedingungen

#### Abschnitt I — Unterbringung und Ausstattung

**Art. 3** - Die Tierunterkünfte müssen so konzipiert und instand gehalten sein, dass ein Ausbrechen von Tieren unter allen Umständen verhindert wird und die Sicherheit der Tiere, der Öffentlichkeit und des Personals sichergestellt ist.

Unter anderem muss dafür gesorgt werden, dass:

1. gefährliche Tiere, die klettern oder springen können, in einer vollständig, auch oben abgeschlossenen Umfriedung gehalten werden, außer wenn das Klettern oder Springen über die Umfriedung auf andere Weise verhindert wird oder wenn die Unterkunft von einem ausreichend breiten und tiefen Wassergraben umgeben ist,
2. die grabenden Tiere nicht durch den Erdboden entkommen können,
3. die Umfriedung und die Pfeiler fest im Erdboden verankert sind, so dass das Tier diese durch sein Gewicht oder seine Kraft nicht zerstören kann,
4. die Gräben rund um die Tierunterkünfte eine vollständige Umfriedung bilden,
5. die Türen oder Tore stabil sind und geschlossen gehalten werden,
6. die Gebäude, Räumlichkeiten oder Teile des zoologischen Gartens, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat, abgeschlossen und mit Warn- oder Verbotsschildern versehen sind,
7. ein direkter Kontakt zwischen der Öffentlichkeit und gefährlichen Tieren durch Barrieren verhindert wird, die einen ausreichenden Abstand herstellen,
8. die Öffentlichkeit über alle eventuellen Gefahren informiert wird.

**Art. 4** - § 1 - Die Tierunterkünfte und die verwendeten Materialien müssen so gewählt und instand gehalten werden, dass die Tiere sich unter normalen Umständen nicht daran verletzen können und dass ihr Wohlbefinden nicht durch andere Hindernisse beeinträchtigt wird.

§ 2 - Die elektrischen Anlagen müssen so angebracht werden, dass die Gefahr eines tödlichen elektrischen Schlags vermieden wird.

**Art. 5** - Die Tiere, die draußen gehalten werden, müssen bei ungünstigen Wetterbedingungen Schutz finden können.

**Art. 6** - Die Tierunterkünfte müssen so konzipiert und ausgestattet sein, dass sie zu einem möglichst vielfältigen und natürlichen Verhalten anregen.

**Art. 7** - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4 des Gesetzes muss bei der Unterbringung der Tiere dafür gesorgt werden, dass:

1. sozial lebende Arten in sozialen Gruppen gehalten werden, außer wenn es gegenteilige Anweisungen aus tiermedizinischen oder tierzüchterischen Gründen gibt,
2. solitär lebende Arten einzeln gehalten werden,
3. es bei der Bildung einer Tiergruppe nicht zu schädlichen Interaktionen kommt.

**Art. 8** - Der Minister kann zusätzliche Vorschriften zur Unterbringung bestimmter Tierarten festlegen, insbesondere in Bezug auf die Mindestgröße von Tierunterkünften und deren Ausstattung.

**Art. 9** - Das Futter muss unter guten hygienischen Bedingungen in Räumen aufbewahrt und zubereitet werden, die frei von schädigenden Tieren sind und von den Tierunterkünften getrennt sind. Zur Aufbewahrung von Fleisch, Fisch oder anderen verderblichen Waren ist eine Kühleinrichtung erforderlich. Verdorbene Futterreste müssen so schnell wie möglich entfernt werden.

**Art. 10** - Für Untersuchungen und Eingriffe an Wirbeltieren muss ein sauberer, durchlüfteter und gut beleuchteter Raum verfügbar sein. Ein Raum zur Absonderung von Tieren aus tiermedizinischen Gründen muss ebenfalls vorhanden sein.

**Art. 11** - Eine Erste-Hilfe-Station und angemessene schriftliche Hinweise müssen vorhanden und deutlich gekennzeichnet sein.

Werden giftige, für den Menschen gefährliche Tiere gehalten, so müssen Antiseren vorhanden sein.

*Abschnitt II — Pflege, Hygiene und veterinärmedizinische Betreuung*

**Art. 12 - § 1** - Der Verantwortliche muss dafür sorgen, dass ausreichend fachkundiges Personal für die Pflege der Tiere und die Instandhaltung der Tierunterkünfte zur Verfügung steht.

§ 2 - Dieses Personal muss über Folgendes Bescheid wissen:

1. den Ernährungsbedarf der ihnen anvertrauten Tiere,
2. die Krankheitssymptome und die Anzeichen, die auf ein vermindertes Wohlbefinden der Tiere hinweisen, wie unter anderem anormales Verhalten,
3. das Risiko der Übertragung von Krankheiten,
4. die bei Ausbrüchen von Tieren zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen,
5. die bei Unfällen zu treffenden Maßnahmen.

**Art. 13** - Die Tiere müssen mindestens einmal pro Tag kontrolliert werden. Falls die Tiere nicht gesund zu sein scheinen oder andere Anzeichen aufweisen, die auf ein vermindertes Wohlbefinden hinweisen, müssen unverzüglich Schritte zur Feststellung und Beseitigung der Ursache unternommen werden. Falls nötig ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

**Art. 14** - In geschlossenen Räumen, in denen Tiere gehalten werden, muss ein Rauchverbot bestehen.

**Art. 15** - Zur regelmäßigen Kontrolle der Gesundheit und des Wohlbefindens von anderen Wirbeltieren als Fischen muss der Verantwortliche mit einem zugelassenen Tierarzt in Kontakt treten.

Dieser Tierarzt nimmt unter anderem ärztliche Vorbeugeuntersuchungen, Impfungen und parasitologische Untersuchungen vor.

Er untersucht neu eingeführte Tiere und legt gegebenenfalls einen Quarantänezeitraum fest. Er überwacht den Gesundheitszustand der unter Quarantäne stehenden Tiere.

Der Verantwortliche informiert den Tierarzt über jeden Todesfall. Der Tierarzt stellt die Todesursache fest und ergreift die nötigen Maßnahmen, um die Gesundheit der übrigen Tiere sicherzustellen.

Der Tierarzt informiert den Verantwortlichen, wenn er eine Gefährdung der Gesundheit oder des Wohlbefindens der Tiere feststellt und schlägt ihm zu ergreifende Maßnahmen vor. Werden sein Rat und seine Bemerkungen nicht befolgt, setzt er den Dienst davon schriftlich in Kenntnis.

**Art. 16** - Nach der eventuellen Quarantäne müssen notwendige Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, bevor neue Tiere in die Gruppe integriert werden.

**Art. 17** - Die verabreichte Nahrung muss qualitativ und quantitativ den Bedürfnissen sowohl der Tierart als auch des einzelnen Tieres angepasst sein. Dazu wird der Rat von Sachverständigen eingeholt und befolgt.

Bei der Verabreichung von Futter und Trinkwasser muss das soziale Verhalten der Tiere berücksichtigt werden, damit notfalls alle Tiere in derselben Unterkunft gleichzeitig Nahrung aufnehmen können.

Bei der Zucht und dem Verfüttern von Beutetieren müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um unnötiges Leiden dieser Tiere zu vermeiden.

Das Füttern der Tiere durch Besucher ist verboten, außer wenn es sich um angemessenes Futter handelt, das unter der direkten Aufsicht eines Mitglieds des Personals verabreicht wird.

**Art. 18** - Die Tierunterkünfte und die dort befindliche Ausstattung müssen regelmäßig gereinigt und falls nötig desinfiziert werden.

Es müssen alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um das Eindringen von schädigenden Tieren und Krankheitsvektoren so weit wie möglich zu verhindern und einer Vermehrung vorzubeugen.

**Art. 19** - Die toten Tiere müssen so schnell wie möglich aus den Tierunterkünften entfernt werden.

**Art. 20** - Direkter Körperkontakt zwischen der Öffentlichkeit und den Tieren muss vermieden werden. Er kann einzig zugelassen werden für begrenzte Zeiträume unter direkter Aufsicht des Personals und unter der Bedingung, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

**Art. 21** - Durch das Anbringen von Hinweisschildern an Orten, wo dies erforderlich ist, muss der Verantwortliche die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Aggressivität und die Gefährlichkeit bestimmter Tiere lenken.

In zoologischen Gärten, in denen die Öffentlichkeit sich gefährlichen Tieren mit Hilfe von Fahrzeugen nähern kann, ohne dass sie durch Hindernisse von ihnen getrennt ist, müssen strenge Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Die Öffentlichkeit muss deutlich über die Vorschriften informiert werden, an die sie sich strikt zu halten hat. In solchen Einrichtungen muss das Aufsicht führende Personalmitglied eine Schusswaffe unmittelbar zur Verfügung haben, um im Notfall ein gefährliches Tier zu töten.

**Art. 22** - Bei Ausbruch eines gefährlichen Tieres muss der Verantwortliche die Zivilbehörde und die Ordnungsdienste verständigen und bei der Suche, dem Einfangen und dem Zurückbringen des Tieres behilflich sein. Außerdem muss er die Bevölkerung über die möglichen Gefahren informieren. Die mit dieser Aktion verbundenen Kosten gehen vollständig zu Lasten des Betreibers und müssen an die jeweilige Behörde zurückgezahlt werden.

*Abschnitt III — Information des Besuchers und Bildungsprogramm*

**Art. 23** - Auf oder in der Nähe jeder Tierunterkunft müssen deutlich lesbare, wissenschaftlich und sprachlich korrekte Grundinformationen über die darin untergebrachten Tierarten (volkstümlicher und wissenschaftlicher Name der Tierart, Verbreitungsgebiet und Erhaltungszustand) angebracht sein.

Bei Tierunterkünften, in denen verschiedene, schwierig zu unterscheidende Tierarten untergebracht sind, müssen diese Grundinformationen durch eine Abbildung ergänzt werden.

Der zoologische Garten muss die Tiere in den der Öffentlichkeit bereitgestellten Informationen soweit wie möglich in ihren biologischen und ökologischen Kontext einordnen.

**Art. 24** - Der zoologische Garten muss ein Informations- und Bildungsprogramm unter anderem für Schulkinder erstellen, das auf einer Einführung in die Biologie, die Ökologie und den Umweltschutz basiert. Hierfür muss Rat von einem Sachverständigen mit entsprechenden Biologiekenntnissen und pädagogischer Erfahrung eingeholt werden.

Werden Tiervorführungen organisiert, so muss das natürliche Verhalten der Tiere - auch in den bereitgestellten Kommentaren - im Vordergrund stehen.

*Abschnitt IV — Tierzucht und Arterhaltungsprogramm*

**Art. 25** - Der zoologische Garten muss an den koordinierten internationalen Zucht- und Austauschprogrammen mitarbeiten, wenn dort Tiere gehalten werden, die von diesen Programmen betroffen sind. Der Tierbestand muss an die betroffenen Koordinatoren oder Zuchtbuchführer weitergeleitet werden.

**Art. 26** - Unkontrollierte Zucht ist zu vermeiden. Die Zucht von Hybriden ist verboten, außer wenn sie im Rahmen eines wissenschaftlich begründeten Zuchtprogramms erfolgt.

Der Minister kann eine Liste mit Arten erstellen, deren Zucht in zoologischen Gärten verboten oder beschränkt wird.

*Abschnitt V – Register*

**Art. 27** - Der Verantwortliche muss für jedes Tier beziehungsweise jede Tiergruppe folgende Angaben in ein Register oder eine Computerdatei aufnehmen:

1. den volkstümlichen und den wissenschaftlichen Namen,
2. das Geschlecht,
3. den Ursprung und das Datum des Erwerbs oder das Geburtsdatum,
4. im Falle des Abgangs eines Tieres: den Namen und die Anschrift der Bestimmung,
5. die Identifizierung des Exemplars, gegebenenfalls mit Ringnummer, Tätowierungs- oder Mikrochipnummer oder besonderen äußeren Kennzeichen.

Diese Angaben über das Tier oder die Tiergruppe müssen von dem in Artikel 15 erwähnten Tierarzt durch folgende Angaben ergänzt werden:

1. das Datum der Kontrollbesuche,
2. den Gesundheitszustand (Krankheiten, Behandlungen und andere Eingriffe),
3. im Todesfall das Datum und die Ursache.

Diese Angaben müssen nach dem Tod des Tieres fünf Jahre lang aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.

*KAPITEL IV — Übergangsbestimmungen*

**Art. 28** - Für die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses bestehenden zoologischen Gärten muss der Antrag auf Zulassung binnen neunzig Tagen nach In-Kraft-Treten des Erlasses gemäß dem in Artikel 2 beschriebenen Verfahren eingereicht werden.

Der Minister kann aufgrund der Stellungnahme des Dienstes eine vorläufige Zulassung ausstellen, in der festgelegt wird, dass der betroffene zoologische Garten innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten die notwendigen Maßnahmen zu treffen hat, um den Vorschriften des vorliegenden Erlasses Genüge zu tun.

**Art. 29** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

**Art. 30** - Unser Vizepremierminister und Minister des Innern und Unser Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 10. August 1998

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

L. TOBBACK

Der Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe

K. PINXTEN

Anlage A zum Königlichen Erlass vom 10. August 1998

**Liste der Haustierarten**

Lama	Lama glama
Alpaka	Lama pacos
Damhirsch	Dama dama
Pfau	Pavo cristatus

Gesehen, um Unserem Erlass vom 10. August 1998 beigefügt zu werden

**ALBERT**

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

L. TOBBACK

Der Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe

K. PINXTEN

Anlage B zum Königlichen Erlass vom 10. August 1998

**ANTRAG AUF ZULASSUNG EINES ZOOLOGISCHEN GARTENS**

Name, Anschrift und Telefonnummer (Fax) des zoologischen Gartens

Name, Anschrift und Telefonnummer (Fax) des Betreibers

Umweltgenehmigung (Flämische Region und Brüsseler Region): .....

Betriebsgenehmigung (Wallonische Region): .....

Rechtsform (AG, VoG, PGmbH etc.): .....

Personalbestand

Anzahl, Aufgabe, eventuelle Zeugnisse

Zugelassener Tierarzt, beauftragt mit der Überwachung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere

(Name, Anschrift, Telefonnummer, Eintragungsnummer bei der Tierärztekammer)

Steuermarken (Art. 2 § 1)



Beigefügte Unterlagen (Art. 2 § 2)

- Übersichtsplan des zoologischen Gartens
  - Verzeichnis des Tierbestands
  - Kopie der Satzung des zoologischen Gartens
  - Kopie der Umweltgenehmigung (Flämische Region und Region Brüssel)
  - Kopie der Betriebsgenehmigung (Wallonische Region)
  - Kopie des Vertrags mit dem zugelassenen Tierarzt
  - Kopie des Versicherungsvertrags
- Stellungnahme der Veterinärdienste

Gesehen, um Unserem Erlass vom 10. August 1998 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

L. TOBBACK

Der Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe

K. PINXTEN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 12 januari 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 12 janvier 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

N. 2006 — 751

[C — 2006/00014]

**12 JANUARI 2006. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van wettelijke bepalingen van het eerste semester van het jaar 2004 betreffende het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992**

ALBERT II, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 8 januari 2004 tot wijziging van artikel 215, derde lid, 4°, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992,

— van de wet van 10 mei 2004 tot wijziging van artikel 53 van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 op het vlak van de restaurantkosten,

— van de artikelen 8 tot 17 van de wet van 17 mei 2004 tot omzetting in het Belgisch recht van de Richtlijn 2003/48/EG van 3 juni 2003 van de Raad van de Europese Unie betreffende belastingheffing op inkomsten uit spaargelden in de vorm van rentebetaling en tot wijziging van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 inzake de roerende voorheffing,

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

F. 2006 — 751

[C — 2006/00014]

**12 JANVIER 2006. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions légales du premier semestre de l'année 2004 relatives au Code des impôts sur les revenus 1992**

ALBERT II, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 8 janvier 2004 modifiant l'article 215, alinéa 3, 4°, du Code des impôts sur les revenus 1992,

— de la loi du 10 mai 2004 modifiant l'article 53 du Code des impôts sur les revenus 1992 en matière de frais de restaurant,

— des articles 8 à 17 de la loi du 17 mai 2004 transposant en droit belge la Directive 2003/48/CE du 3 juin 2003 du Conseil de l'Union européenne en matière de fiscalité des revenus de l'épargne sous forme de paiements d'intérêts et modifiant le Code des impôts sur les revenus 1992 en matière de précompte mobilier,